



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

149. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 24.08.2023

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des 148. Jahrganges) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Geflügelpest-Verordnung, dem Tiergesundheitsgesetz und dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz**

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Anton Geßler

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises
Dillingen a.d. Donau

Inhaber des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland

Inhaber der Staatsmedaille in Bronze für Verdienste um die
bayerische Tierzucht

Herr Anton Geßler hat sich als Vorsitzender der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh in Bayern, der schwäbischen Erzeugergemeinschaft für Schlachttiere sowie der Ringgemeinschaft Bayern für tierische Veredelung mit großem Engagement im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt und sich dadurch bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Anton Geßler ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 24. August 2023
In Vertretung

Alfred Schneid
Stellvertreter des Landrats

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des 148. Jahrganges) nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Geflügelpest-Verordnung, dem Tiergesundheitsgesetz und dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429

- i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665),
- i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung,
- i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des 148. Jahrganges des Landkreises Dillingen a.d. Donau am gleichen Tag, wird hiermit aufgehoben.
2. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 21.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 des 148. Jahrganges am 24.10.2022, mit Regelungen zur Beförderung und Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Reisegewerbe, gilt unverändert fort.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Veterinärverwaltung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau schriftlich oder elektronisch anzuzeigen sind (§ 4 Abs. 1 ViehVerkV).
- In Abhängigkeit der jeweiligen Seuchenlage behält sich das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ausdrücklich den Erlass von strikt einzuhaltenden Auflagen zur Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltungen vor. Hierzu können insbesondere Anforderungen bzgl. der klinischen oder labor diagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, eine zeitliche Begrenzung der Veranstaltung insgesamt sowie ein stark eingeschränkter Teilnehmerkreis getroffen werden. Auch gesonderte Auflagen zur Sicherstellung der

Rückverfolgbarkeit der Tiere sind möglich. Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann - auch sehr kurzfristig - eine Untersagung der geplanten Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung erfolgen.

- Bei Teilnahme an einer vorbezeichneten Veranstaltung in Ausübung eines Reisegewerbes sind die Anforderungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 21.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 des 148. Jahrganges am 24.10.2022, strikt einzuhalten.
- Auf die allgemeingültigen Vorgaben gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 der Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Tierverlusten wird hingewiesen.
- Nach Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach Terminvereinbarung unter Tel-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 23 - Veterinärwesen
Dillingen a.d.Donau, den 24.08.2023

Strehler
Regierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 24.08.2023

Alfred Schneid
Stellvertreter des Landrats